

## HÖHENARBEITEN

sind alle nicht ebenerdig ausführbaren Arbeiten zu verstehen, bei denen Leitern, Gerüste, Hebebühnen oder sonstige erhöhte Arbeitspositionen (z.B. auf oder an Rohrbrücken) genutzt werden müssen, um die Arbeiten ausführen zu können.

Ergänzend sei hier noch der Verweis auf eine umfangreichere Definition lt. ASR 2.1 verwiesen.

Die Erfüllung der Anforderungen an Höhenarbeiten, die bei SEFE Storage (insbesondere an den Speicherstandorten) anfallen dient dem Ziel, die auszuführenden Arbeiten so zu organisieren und auszuführen, dass Personen- und Sachschäden aufgrund von

- ✓ herunterfallenden Materialien, Werkzeugen oder sonstigen Gegenständen oder
- ✓ Abstürzen von Personen

durch technische, organisatorische oder personenbezogene Maßnahmen verhindert werden können.

## AUSWAHL UND BEREITSTELLUNG DER HILFSMITTEL FÜR HÖHENARBEITEN:

Die Auswahl der für Höhenarbeiten zu verwendenden Hilfsmittel obliegt dem Kontraktor, ist aber mit dem betrieblichen Ansprechpartner bei SEFE Storage im Vorfeld abzustimmen. Folgende Gesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen:

- ✓ Im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen muss nachgewiesen sein, dass die vorgesehene Art und Weise der Ausführung von Höhenarbeiten sicher ist und die nicht vermeidbaren Restrisiken bekannt sind.
- ✓ Die verwendeten Hilfsmittel (z.B. Gerüste, Hebebühnen, installierte Arbeitsbühnen, Leitern) sind für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sowie nachweislich geprüft und werden entsprechend den gesetzlichen oder anderen einschlägigen Vorgaben bestimmungsgemäß genutzt.
- ✓ Weitere Hilfsmittel wie zum Beispiel selbstfahrende Arbeitsbühnen (Scherenhubbühne, Gelenk- und Teleskoparbeitsbühnen sowie LKW-, Anhängerarbeitsbühnen) sind grundsätzlich nur durch qualifiziertes und Unterwiesenes Personal zu bedienen. Die Nutzung von PSAgA ist bei der Verwendung der genannten Hilfsmittel vorgeschrieben. Grundsätzlich gilt, dass der Nutzer von Arbeitsbühnen auf das vor Arbeitsbeginn verwendete Arbeitsmittel eingewiesen sein muss.

## BENUTZUNG VON UND ARBEITEN AUF LEITERN:

Prinzipiell stellt die Benutzung von Leitern zur Ausführung von Arbeiten in Höhen eine Ausnahme dar und ist nur zulässig, wenn

- ✓ es sich um zeitlich begrenzte Tätigkeiten handelt und die zu handhabenden Werkzeuge, Hilfsmittel oder Teile hinsichtlich ihres Gewichts und der Abmessungen sicher beherrscht werden können,
- ✓ die mitzuführenden Materialien und Werkzeuge in einem Behältnis so transportiert werden können, dass beim Besteigen von Leitern die Hände frei sind,
- ✓ bei den auszuführenden Arbeiten ein sicherer Stand sowohl der Leiter selbst als auch des Mitarbeiters auf der Leiter gewährleistet ist,
- ✓ die verwendeten Leitern geeignet, in einem ordnungsgemäßen Zustand und nachweislich geprüft sind und
- ✓ die Kontraktoren-Mitarbeiter in Bezug auf die sachgerechte Nutzung von Leitern nachweislich geschult bzw. unterwiesen sind.

## MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG GEGEN ABSTURZ:

Arbeiten in Höhen stellen immer ein Absturzrisiko dar, deshalb stellt der Kontraktor sicher, dass

- ✓ soweit erforderlich geeignete Absturzsicherungen (PSAgA oder anforderungskonforme Geländer) vorhanden und geprüft sind,
- ✓ Höhenarbeiten ausführende Mitarbeiter in Bezug auf die Anforderungen an Geländer und die Nutzung der PSAgA nachweislich geschult bzw. unterwiesen sind und
- ✓ qualifizierte Höhenretter oder in angemessener Zeit verfügbar und einsatzbereit sind.